

## Gemeinde Albershausen



### **Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Albershausen**

Die Benutzungsordnung des Geschirrmobils der Gemeinde Albershausen in der Fassung vom 27.09.2002 wird gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 23.06.2022 wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **II. (Grundsätze der Benutzung) 4. erhält folgende Fassung:**

Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden vom Bürgermeisteramt Albershausen entgegengenommen und koordiniert. Das Geschirrmobil wird bevorzugt örtlichen Benutzern überlassen, weshalb erst nach Vorliegen des Veranstaltungskalenders (für das erste Halbjahr spätestens 30.01. des Jahres, für das zweite Halbjahr spätestens 01.08. des Jahres) die Anmeldungen auswärtiger Benutzer entgegengenommen werden können. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Anmietung des Geschirrmobils vor, so entscheidet die Gemeinde nach sachgerechter Abwägung. Bei Temperaturen nahe dem Gefrierpunkt ist eine Vermietung des Geschirrmobils nicht möglich.

##### **III. (Mietbedingungen) 1.3 erhält folgende Fassung:**

An- und Abtransport des Geschirrmobils vom und zum Regelstandort wird bei den örtlichen Benutzern vom Bauhof der Gemeinde durchgeführt. Regelstandort des Geschirrmobils ist der Bauhof der Gemeinde Albershausen. Bei Vermietung an auswärtige Benutzer muss die An- und Abfuhr in aller Regel durch den Entleiher erfolgen. Der auswärtige Benutzer hat für ein geeignetes Zugfahrzeug mit Anhängerkupplung (LKW- Kupplung oder Kugelkopfkupplung) zu sorgen. Der Anhänger hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 2000 kg, die Nutzlast für Zubehör und Geschirr beträgt 1270 kg, Deichselstützlast 75 kg. Die Zuladung darf nicht überschritten werden. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit des Gespanns müssen ausgeschlossen sein. Sollte der Entleiher keine zulässige Transportmöglichkeit besitzen, erklärt sich die Gemeinde bereit, die Zu- und Abfuhr zu übernehmen. Für das Fahrzeug und den Fahrer werden pro Stunde 40 € verrechnet. Wird das Geschirrmobil zu spät zurückgegeben, so dass ein sofortiges Weiterleiten nicht möglich ist, behält die Gemeinde Albershausen für jeden Tag der verspäteten Rückgabe bzw. der nicht möglichen Nutzung 30 € Kautions ein. Wird das Geschirrmobil mit seinen Geschirr- und Besteckboxen in unsauberem Zustand zurückgegeben, so dass ein umgehendes Weiterleiten ausgeschlossen ist, werden die für die ordnungsgemäße Säuberung erforderlichen Kosten von der Kautions einbehalten.

Sollten entstandene Kosten von der Kautions nicht gedeckt werden können, bleibt die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche vorbehalten.

### **§ 3**

#### **III. (Mietbedingungen) 1.6 erhält folgende Fassung:**

Bei Rückgabe des Geschirrmobils sind defekte Teile und Beschädigungen unverzüglich der Gemeinde zu melden, um eine Stromschlaggefahr und kostspielige Folgereparaturen ausschließen zu können. Festgestellte Defekte und Beschädigungen können auf Kosten des Mieters repariert werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Albershausen, den 27.06.2022



Bidlingmaier  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.